

## Auftragsbedingungen der Stadt Viersen

1. Der Zuschlag wird durch die Stadt schriftlich, elektronisch oder in textform erteilt. Mündliche Abreden oder Aufträge werden erst durch die schriftliche, elektronische oder Bestätigung in textform gültig.
  - 1.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Anpassungen können nur in den Fällen der Ziffern 1.2 bis 1.4 erfolgen, soweit sie in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart werden.
  - 1.2 Bei wesentlicher und nachhaltiger Änderung der Preisermittlungsgrundlagen können Lohngleitklauseln bzw. Stoffpreisgleitklauseln nach dem vom Auftraggeber vorgegebenen Vordruck vereinbart werden.
  - 1.3 Bei einer zu erwartenden Steigerung der Materialpreise können Vorauszahlungen zur vorsorglichen Beschaffung von Materialien schriftlich vereinbart werden. Vorauszahlungen sind nur möglich, wenn der Auftragnehmer eine Bürgschaft vorlegt, die selbstschuldnerisch ist und
    - bei Vergaben (Bauleistungen) auf der Grundlage der Bestimmungen der VOB den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB,
    - bei Vergaben (Lieferungen und Leistungen) auf der Grundlage der Bestimmungen der UVgO/VgV den Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB,enthält.

Für die Gestellung von Bürgschaften sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bürgschaftsurkunden zu verwenden.

Vorauszahlungen werden auf die nächst fälligen Zahlungen angerechnet, soweit damit Leistungen abgegolten werden, für die Vorauszahlungen gewährt worden sind.
  - 1.4 Für die am Schluss des Angebotes anzugebende Mehrwertsteuer ist der zum Zeitpunkt des Angebotes gültige Steuersatz auf dem Gebiet des Auftraggebers anzusetzen.
  - 1.5 Sonstige Sicherheitsleistungen sind in den Besonderen Vertragsbedingungen geregelt.
2. Durch die Abgabe des Angebotes wird für die Parteien unwiderleglich unterstellt, dass der Bieter sich von der Lage und Beschaffenheit der Stelle, an der die Leistung oder Bauleistung erbracht werden soll, eingehend Kenntnis verschafft hat.
3. Unfrei gelieferte Sendungen werden nicht eingelöst und gehen an den Auftragnehmer zurück. Bei Lieferungen auf Abruf werden keine Lagerkosten erstattet. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.
4. Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos.
5. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, nach Prüfung der Schlussrechnung festgestellte Differenzbeträge unverzüglich auszugleichen. Das gilt auch bei nachträglichen Feststellungen durch eine Prüfungsinstanz.
6. Alle mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Rechtlich zulässige Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Bei der Kündigung bzw. Rücktritt ist die schrift- oder textform einzuhalten.
7. Etwaige beigefügte Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung.
8. Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.
9. Sollten Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Maßstab ist, was die Parteien vernünftigerweise Weise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der betroffenen Regelung von vornherein bekannt gewesen wäre.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Viersen.